Der Eppisser-Handel in Wohlen : Studie über einen lokalen Machtkampf im 17. Jahrhundert

Autor(en): **Siegrist, Jean Jacques**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **64 (1996)**

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1046274

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Jean Jacques Siegrist

Der Eppisser-Handel in Wohlen

Studie über einen lokalen Machtkampf im 17. Jahrhundert

Vorbemerkung
Jean Jacques Siegrist hat im Kapitel «Die Dorfgemeinde» in «Wohlen, Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau», Aarau 1975, die erste Phase des Episser-Handels – 1627–1631 – als Beispiel für die «Bedeutung und Angriffslust der Gemeinde und ihrer Genossenversammlung» geschildert (S. 268–270). In einer Anmerkung stellte er eine umfassende Darstellung dieses Handels in Aussicht. Anlässlich der 800-Jahr-Feier der Gemeinde Wohlen 1978 hielt er im Einwohnerrat einen Festvortrag zu diesem Thema. Das Manuskript aus dem Nachlass wurde für die Publikation geringfügig überarbeitet.

A. Wohler

Zur Einführung seien einige Hinweise zum Hintergrund des Streithandels mitgeteilt.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts war Wohlen noch ein Ackerbauerndorf (nur Getreidebau, keine Milchwirtschaft). Der Sozialstatus der Wohler wurde bestimmt durch den Besitz an Land und Zugvieh: Im damaligen Wohlen existierten etwa 25–30 eigentliche Bauern- und Müllerhaushaltungen. Die restlichen 60–65 Haushaltungen gehörten Taunern, d.h. Zwergbauern, Kleinhandwerkern und Taglöhnern. Die Dorfpolitik wurde nur von den eigentlichen Bauern bestimmt.

Amtsuntervögte und Amtsfähnriche bildeten im 17. Jahrhundert die höchsten Ämter für die Freiämter Bevölkerung. Beide Ämter wurden vom jeweiligen Landvogt besetzt. Diese Ämter waren von grosser Bedeutung und daher das Ziel aller Angehörigen der Ober-

schicht. Beispielsweise schwärmte der um 1630 abgesetzte Untervogt Hans Eppisser noch 1638 gegenüber einem Fremden im «Rössli» in Villmergen, was für eine Ehre das Untervogtsamt für einen Mann sei[1].

Hauptakteure dieses Streitfalls waren: 1. einerseits Hans und sein Sohn Jakob Eppisser, alteingesessene Wohler Grossbauern, vitale, hemmungslose, brutale und eher antiklerikale Gewaltmenschen. 2. anderseits Fähnrich Hans Kuhn, ein von Waldhäusern zugezogener Müller und Grossbauer, ein intelligenter und ehrgeiziger Intrigant und ausgezeichneter politischer Taktiker. Er verstand es, im entscheidenden Moment stets im Hintergrund zu bleiben. Kuhn war ein treuer Mann der Kirche.

Der hier untersuchte Streithandel (von 1627–1638) lief während der Amtszeit von sieben Landvögten, drei Landschreibern und einem Landschreibereiverwalter.

Der gerichtliche Instanzenweg ging vom Amts- bzw. Dorfgericht über das Gericht des Landvogts an die Eidgenössische Tagsatzung, allenfalls in allerletzter Instanz an die einzelnen regierenden Orte.

Doch nun zu unserer Fallstudie.

In Wohlen existierten längs der Bünz etwa 30 ha «Gemeinmatten», die nur extensiv, d.h. als Weide genutzt wurden. Angesichts des dauernden Heumangels im Mittelland war dies ein Luxus. Der Wohler Untervogt Hans Eppisser strebte eine intensivere Nutzung dieser Gemeinmatten an, durch Einzäunung und Umwandlung in Heumatten; selbstverständlich sollte dies auch zu seinen Gunsten geschehen. [Er propagierte somit die Einschlagung (= Umzäunung) der an die meisten Bauern zuzuteilenden Parzellen.]

Gemäss späterem polemischem Bericht von Fähnrich Hans Kuhn (16. Juli 1631) drückte Untervogt Hans Eppisser anlässlich der Gemeindeversammlung von Anfang März 1627 mit brutalem Vorgehen («tröuwen, schreyen, toben, wüeten und bochen») das Projekt bei «einer ehrsamen gmeind» durch. Der Abt des Klosters Muri, als Hauptgrundherr und Generalzehntherr, und der Landvogt der Freien Ämter gaben dem Vorhaben am 14. März ihre Zustimmung. Eine anscheinend vom Abt gewünschte zweite Gemeindeversammlung wurde nicht mehr durchgeführt.

Von den Einschlägen profitierten nur 30 Dorfgenossen, d.h. ein Drittel der Bevölkerung: 13 eigentliche Bauern (je zwei Eppisser und Michel, und je ein Breitschmid, Kuhn, «unser» Fähnrich Hans Kuhn, Lüti, Meyer genannt Roth, Notter, Wäber, Wäckerlig, Wartis und Wohler), denen sich noch 17 Tauner beigesellten.

Mindestens neun Angehörige der Bauernschicht gehörten nicht zu den Nutzniessern dieser Einschläge. Sieben davon warfen sich zu Vertretern der gesamten Taunerschaft auf (zwei Fluri und je ein Eppisser, Lüti, Michel, Notter und Wirth).

Die beginnende Auseinandersetzung war somit nicht ein Klassenkampf zwischen zwei Sozialschichten des Dorfs Wohlen, sondern ein Machtkampf zwischen zwei Parteien der bäuerlichen Oberschicht.

Am 21. Juli 1627 klagten die erwähnten Anwälte der Wohler Tauner vor der Tagsatzung gegen die Vertreter der «Pursame» von Wohlen, d.h. gegen die Profiteure der Einschläge. Unter Hinweis auf die Bewilligung des Abtes von Muri und des Landvogts wurde die Klage abgewiesen. Die Tagsatzungsboten der Sieben Orte sollten jedoch mit den Taunern von Wohlen verhandeln[2)].

Der hohen Kosten der ganzen Einschlagsaffäre (1100 Gulden) wegen entbrannte zwei Jahre später der weiterschwelende Streit von neuem. Am 25. Mai 1629 fällte Landvogt Niklaus von Teschwanden von Unterwalden einen wirkungslosen und anscheinend deshalb nicht erhaltenen Kostenentscheid. Am 25. Mai 1630 erfolgte ein Schiedsspruch des neuen Landvogts Peter Trinkler von Zug, des Landschreibers der Freien Ämter, Beat Zurlauben, und des Weibels von Villmergen, Melchior Wirt: Die Inhaber der Einschläge hatten die 1100 Gulden zu bezahlen und verloren das Recht an der gemeinen Weide im Gemeindebann Wohlen. Die Berechtigung zum Einschlagen wurde auf Martini 1631 terminiert[3)].

Die Parteifronten waren in diesem Frühjahr 1630 schon völlig verhärtet. Bei der Anti-Eppisser-Partei begann sich Fähnrich Hans Kuhn – eigentlich Mitprofiteur der Einschlagsaktion – als Führer zu profilieren. Erstes Zeichen der Hochspannung: Anlässlich eines Rechtstages über den Eppisser-Parteigänger Andres Lüti gerieten sich der streitbare Wohler Pfarrer Michael Wyss von Merenschwand, ein Kuhn-Anhänger, und der enragierte Eppisser-Parteigänger Weibel

Lienhart Wartis im Wirtshaus des Weibels gegenseitig in die Haare. Ein Schiedsgericht, bestehend aus den Pfarrherren von Niederwil und Sarmenstorf, dem Landvogt und dem Landschreiber der Freien Ämter, nahm sich am 21. März 1630 des Streites an. Aus dem Protokoll vernehmen wir, dass Pfarrer Wyss den Weibel als «Pfaffenfresser», wie schon sein Vater einer gewesen sei, titulierte, während der Weibel dem Pfarrer vorwarf, «warumbe er dem fendrich so anhengig sye». Unter dem Vorwand von Interessenkollision konnte sich Fähnrich Kuhn elegant um eine Zeugenaussage drücken[3].

Um die Ruhe in Wohlen wiederherzustellen, verabschiedete Landvogt Peter Trinkler den der Mehrheit nicht mehr genehmen Hans Eppisser als Untervogt und setzte Fähnrich Hans Kuhn an seine Stelle.

Gestützt auf neue Beschlüsse von Wohler Gemeindeversammlungen hob Landvogt Trinkler in der ersten Hälfte des Jahres 1631 – unter Missachtung der Bewilligung durch die Tagsatzung von 1627 – die Matteneinschläge wieder auf. Sämtliche Einschläge, mit Ausnahme derjenigen alt Untervogts Hans Eppissers, wurden entfernt[4].

Der Taktiker Untervogt Fähnrich Hans Kuhn hatte damit den Machtkampf zwischen zwei Bauerngruppen in einen Streit der Eppisser-Partei mit der Gemeinde Wohlen hineinmanövriert.

Als Vertreter der Gemeinde richtete Kuhn am 16. Juli 1631 eine scharfe Anklageschrift gegen Hans Eppisser an die Tagsatzung. Er bezeichnete darin Eppisser als «Schweinkopf», als Kostenverursacher, Lügner, Holzgrossverbraucher und Urheber von Zwietracht. Kuhn verlangte, auch Eppisser solle seinen Zaun entfernen und es seien ihm alle Kosten (1500 Gulden) aufzubürden[5]. Auch Hans Eppisser wandte sich an die Tagsatzung mit der Bitte, ihn, gestützt auf den Entscheid vom 21. Juli 1627, zu schützen.

Anlässlich der Jahrrechnungs-Tagsatzung des Jahres 1631 (6.-29. Juli) wurde dem Ersuchen Hans Eppissers am 18. Juli stattgegeben. Die Einschläge konnten bis Ostern 1632 wieder eingerichtet werden[6]. Eine Klage des aggressiven Wohler Weibels Wartis (Eppisser-Parteigänger) gegen alt Landvogt Trinkler vom 24. Juli wurde dagegen am 28. Juli abgewiesen[7].

Während der nun folgenden anscheinend ruhigen Zeit bis 1633 sammelten Hans und Jakob Eppisser glühende Kohlen auf ihren

Häuptern. Jakob Eppisser wurde wegen Anstiftung zu falscher Zeugenaussage mit 60 Pfund und etlichen Tagen Gefängnis gebüsst[8]. Er soll auch versucht haben, eine Maria Michel zu notzüchtigen. Maria Michel zog jedoch die Klage wieder zurück[9]. Hans Eppisser verbreitete ehrenrührige Aussprüche über den 1633 gestorbenen Landschreiber Niklaus Holdermeyer, die erst 1637 in den Streit eingebracht wurden[10].

1633–1635 übernahm der reformierte Zürcher Landvogt Hans Ludwig Schneeberger die Verwaltung der Freien Ämter. In einer Predigt zu Beginn des Jahres 1634 äusserte Pfarrer Michael Wyss in Wohlen «ungerimbte schmachwortt über die Zürcher und Berner». Pfarrer Wyss stritt diese Worte anlässlich einer von Landvogt Schneeberger einberufenen Aussprache ab, doch alt Untervogt Eppisser beharrte auf seiner Zeugenaussage[11] – eine Tat, die neue Hassausbrüche hervorrief. Landvogt Schneeberger behielt sich vor, direkt gegen Pfarrer Wyss vorzugehen.

Im gleichen Jahr verging sich Hans Eppisser in unzüchtiger Weise im «Löwen» zu Bremgarten an einer Waltenschwilerin und an seiner Schwiegertochter Elsbeth[12]. Der sexuell hemmungslose alt Untervogt Eppisser wurde schliesslich von einer Elsbeth Hofmeisterin, genannt Tannenbaum, öffentlich bezichtigt, mit seiner Schwiegertochter intimen Verkehr gehabt zu haben. Das Delikt der Blutschande rief nach einer Untersuchung durch das Landgericht mit gütlichen und peinlichen Einvernahmen und neuen Zeugenbefragungen. Hans Eppisser verschwand für sechs Wochen im Turm zu Bremgarten. Ein Teil der Zeugen zog bald ihre Aussagen wieder zurück. Anlässlich des Landtages vom 11. Mai 1635 widerrief die Hofmeisterin und wurde wegen ihrer schändlichen Lügen während einer Stunde an den Pranger gestellt[13].

Inzwischen war Landvogt Schneeberger zu Ohren gekommen, Untervogt Fähnrich Kuhn wolle mit dem Pfarrer von Wohlen allzu glimpflich verfahren, d.h. die vom Landvogt befohlene Beschlagnahme gewisser Einkünfte nicht ausführen. Der Landvogt stellte daher Kuhn im Amt ein. Fähnrich Kuhn befürchtete das Schlimmste und floh nach Luzern, wo er sich etliche Wochen aufhielt und Klage führte[14].

Die endgültige Bereinigung und der schiedsgerichtliche Spruch erfolgten in Sins, d.h. in der luzernischen Niedergerichtsherrschaft Rüssegg, quasi auf Luzerner Boden, am 22. Juni 1635 (viele Zeugenaussagen): Die Kosten waren je hälftig von Eppisser und Kuhn zu tragen. Fähnrich Kuhn wurde zu obrigkeitlichen Handen mit 100 Pfund gebüsst. Die beiden Streithähne wurden bei Androhung obrigkeitlicher Ungnade zur Ruhe gewiesen[15].

1637 hatte Landvogt Peter Furrer von Uri das Untervogtsamt in Wohlen mit Jakob Eppisser, Sohn des alt Untervogts Hans Eppisser, besetzt. Das zweifellos von Fähnrich Kuhn dirigierte Kesseltreiben gegen die beiden nicht besonders «anmächeligen» Eppisser setzte unverzüglich wieder ein. Eine ganze Reihe von undatierten Klagen und Zeugenaussagen kann kaum mehr in eine Chronologie gebracht werden. Eines ist jedoch sicher: Das Bild der beiden Eppisser wird immer trüber. Die Eppisser waren den gut gesteuerten Angriffen eindeutig nicht mehr gewachsen. Zudem gaben sie sich dauernd neue Blössen.

1637 begann sich der Machtkampf zuzuspitzen. Damals übernahm Lux Ammann von Bünzen, Ammann des Klosters Muri in diesem Dorf und einer der durchtriebensten Freiämter seiner Zeit, die Prozessführung der Kuhn-Partei. Fähnrich Kuhn trat wieder taktisch klug in den Hintergrund.

Der alte Querulant Hans Eppisser fand keine Ruhe. Er ging im März 1637 die Gegenpartei wegen Kostenersatz erneut an und forderte damit deren massiven Angriff gegen sich und seinen Sohn Jakob heraus, was zu heftigen Erwiderungen der beiden Angegriffenen führte[16]. Am 18. Juli 1637 bat Hans Eppisser die Tagsatzung, ihm eine Busse von 200 Gulden zu erlassen. Angesichts seines Alters wurde dies gewährt, er sollte jedoch in Zukunft ruhig bleiben[17]. Dies war für den alten Streithahn ein Ding der Unmöglichkeit. Im Sommer 1637 finden wir ihn und seine Gegenpartei vor dem Landvogt der Freien Ämter, Peter Furrer, in Uri. Anlässlich der Rückreise entstand in Lauwerz ein heftiger Streit zwischen dem Pfarrer von Wohlen und Hans Eppisser. Eppisser habe den Pfarrherrn einen «hurenpfaff, läckerbub und schelm» gescholten und gesagt, er sei nicht wert, die Messe zu lesen. Da Lauwerz in der Gebietshoheit von Schwyz lag, verlangten Landammann

und Rat von Schwyz am 27. August 1637, dass der Austrag dieses Handels vor ihrem Gericht durchgeführt werde[18].

Am 28. November 1637 erbat Landvogt Peter Furrer von der Tagsatzung die Erlaubnis, den Streit zwischen den Parteien in Wohlen zu schlichten: Der Hauptgrund und die ausgemachten Sachen sollten ruhen; was sich jedoch unter seiner Verwaltung ereignet habe, wolle er direkt erledigen[19]. Er büsste u.a. Fähnrich Kuhn, weil dieser ohne Bewilligung des amtierenden Landvogts vom ehemaligen Landvogt Küchli einen Bericht wider Jogli Eppisser wegen Anstiftung zu falscher Zeugenaussage einverlangt und öffentlich vor der Gemeindeversammlung vorgelesen hatte[20].

Am 18. Dezember 1637 trafen sich beide Parteien vor dem landvögtlichen Gericht in Bremgarten. Der gordische Knoten konnte noch nicht durchhauen werden, doch folgte eine neue Zeugenaussagenwelle gegen die beiden Eppisser. Eine Beschuldigung gipfelte sogar in der Behauptung, der alte Eppisser stehe mit dem Teufel im Bunde[21].

Anlässlich der Badener Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1638 kam es zum endgültigen Austrag in dieser langwierigen und bemühenden Angelegenheit. Am 19. Juli klagte eine Gruppe von Wohlern, die Hans Eppisser als meineidige Leute verschrien hatte. Es handelte sich um Hans Hümbeli, Jacob Wäckerlig, Andres Lüti, Jagli Wohler, Hans Jacob Notter und Hans Breitschmid, alle vertreten durch Lux Ammann. Ihre Begehren waren: Wiederherstellung der Ehre, Absetzung des jungen Eppisser als Untervogt, Bestrafung des alten Eppisser und Einsetzung eines neuen Weibels anstelle des enragierten Eppisser-Anhängers Leonhart Wartis[21]. Schon am folgenden Tag wurde Hans Hümbeli und Konsorten bestätigt, dass sie in vollen Ehren und Rechten stehen[22].

Am 26. Juli 1638 wurde von der Tagsatzung über den 11 Jahre dauernden Streit endgültig entschieden. Zuerst wurde über alt Untervogt Hans Eppisser verfügt:

- Der alte Eppisser hatte in der Tagsatzungsstube öffentlich Abbitte zu leisten wegen der üblen Nachrede gegen den verstorbenen Landschreiber Holdermeyer.

- Er sollte ein Jahr lang ehr- und wehrlos sein und einen Tag und eine Nacht in Gefangenschaft verbringen.
- Es wurden ihm die Wirts- und Schenkhäuser verboten.
- Der Familienvorstand ging an die Söhne Eppisser über. Die tägliche Ration Wein sollten ihm die Söhne auf 1 Mass (= 1,5 Liter) herabsetzen.
- Bei Strafe an Leib und Leben sollte er sich fortan ruhig verhalten.
- Er wurde mit einer Busse von 600 Pfund belegt.

Gegen den Protest der Gesandten von Luzern wurden ihm «Ehr und Gwehr» während der Sitzung wieder zugesprochen[21)].

Anschliessend sprachen die Tagsatzungsboten ihr Urteil über Untervogt Jakob Eppisser:

- Er wurde für abgesetzt erklärt. Der Landvogt sollte einen neuen Untervogt setzen.
- Von den Kosten des Streites um das Untervogtsamt hatte Jakob Eppisser zwei Drittel und die Gemeinde Wohlen einen Drittel zu übernehmen.

Damit waren die Eppisser als gemeindepolitische Macht endgültig erledigt. Hans Eppisser starb am 13. September 1647. Der damalige Pfarrer Johann Jacob Lettner von Zug konnte es nicht unterlassen, ihn noch im Totenrodel als Querulanten zu bezeichnen (später radiert). Von der Eppisser-Partei machten in den 1650er Jahren viele Konkurs. Die Eppisser starben im 19. Jahrhundert in Wohlen aus.

Der schlaue Taktiker Fähnrich Hans Kuhn erscheint anlässlich des Endkampfes vor der Tagsatzung überhaupt nicht mehr in den Akten. Es war selbstverständlich, dass er als mächtigster Dorfgenosse vom Landvogt als Untervogt des Amts Wohlen eingesetzt wurde. Er versah dieses Amt bis zu seinem Tod im Jahre 1668.

Im August 1638 nahm die Gemeinde Wohlen zur Begleichung ihrer Gerichtsschulden bei einem Ratsherrn zu Baden ein Gültdarlehen von 200 Gulden auf[23)].

Anmerkungen

1) StAG 2450 Beilagen Absch. 1638.
2) StAG 2483 Bad. Tags. Man. 1625-1634. Gde Arch Wohlen Hi 19 I Nr. 20.
3) StAG 4450.
4) StAG 2483 Bad. Tags. Man. 1625–1634 (18. Juli 1631). – StAG 2445 Beilagen Absch. 1630/31.
5) StAG 4450.
6) StAG 4483 Bad. Tags. Man. 1625–1634. – StAG Beilagen Absch. 1630/31.
7) StAG 2483 Bad. Tags. Man. 1625–1634.
8) StAG 4244. – StAG 2450 Beilagen Absch. 1638.
9) StAG 4161 Ger. Prot. Gasz. 1637–1639.
10) StAG 2450 Akten u. Beil. zu den Abschieden 1638.
11) KbAG Zurl. Acta Helv. 103, 220.
12) StAG 4161 Ger. Prot. Fasz. 1637–1639. – StAG 2450 Beil. u. Akten zu den Abschieden 1638.
13) StAG 4450 (11. Mai 1635). – KbAG Zurl. Acta Helv. 103, 220.
14) KbAG Zurl. Acta Helv. 103, 220.
15) KbAG Zurl. Acta Helv. 103, 214.
16) StAG 4450; StAG 4161 Fasz. 1637–1639; StAG 2450 Akten u. Beil. zu den Abschieden 1638.
17) StAG Bad. Tags. Man. 1635–1641.
18) StAG 4161 Ger. Prot. Fasz. 1637–1639; StAG 4450.
19) StAG 2484 Bad. Tags. Man. 1635–1641.
20) StAG 2450 Beil. u. Akten zu den Abschieden 1638.
21) StAG 2484 Bad. Tags. Man. 1635–1641.
22) StAG 2450 Beil. u. Akten zu den Abschieden 1638.
23) StAG 4189.

Abkürzungen

Bad. Tags. Man.	Badener Tagsatzungs Manual
Ger. Prot.	Gerichtsprotokoll
KbAG	Aargauische Kantonsbibliothek
StAG	Staatsarchiv des Kantons Aargau
Zurl. Acta Helv.	Zurlauben Acta Helvetica